

*Anna Lena Göttsche*

## Die andere Frage stellen: weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung und das Recht in Deutschland

Rituelle weibliche Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung ist, das belegen nicht zuletzt Studien,<sup>1</sup> gelebte Realität auch in Deutschland. Ein erster Zugriff auf das Thema erfolgt in der rechtspolitischen Diskussion häufig über das Strafrecht und der Frage danach, wie mittels (der Androhung von) strafrechtlicher Sanktionierung Mädchen und Frauen vor der Praktik geschützt werden können. Eine strafgerichtliche Verurteilung ist bislang allerdings nicht öffentlich bekannt geworden. Juristische Handlungsfelder, in denen weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung praktische Relevanz hat, geraten bei dieser Fokussierung auf Strafsanktionen regelmäßig in den Hintergrund: insbesondere das asylrechtliche Aufenthaltsrecht und das kindschaftsrechtliche Familienrecht.

Es geht diesem Beitrag jedoch nicht nur um einen Blick über das Strafrecht hinaus. Vielmehr geht es auch darum, zunächst entscheidende Fragen aufzuwerfen auf der Suche nach einem angemessenen rechtlichen Umgang mit weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung in Deutschland.<sup>2</sup> Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass es sich um eine Form von geschlechtsbezogener Gewalt handelt – und gleichzeitig ist zu bedenken, welche weiteren Unterdrückungserfahrungen für Personen, die weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung praktizieren, möglicherweise eine Rolle spielen. Es kann also durchaus Sinn machen, in Bezug auf die Praktik einmal „die andere Frage“ zu stellen, die versucht, die Mehrdimensionalität von Diskriminierung in den Blick zu nehmen.<sup>3</sup> Dieser Versuch soll an drei kurzen Erzählungen verbildlicht werden.

### *1. Vorab: Begriffe*

Das ritualisierte Einschneiden, Entfernen und/oder Verengen weiblicher Genitalien ist ein vielschichtiges Phänomen, und das spiegelt sich nicht zuletzt in den unterschiedlichen Begrifflichkeiten wider, die für die Praktik gebraucht werden. Mit der Verwendung sowohl der Bezeichnung „Verstümmelung“ als auch „Beschneidung“ möchte dieser Beitrag die unterschiedlichen Perspektiven auf die Praktik aufzeigen – als gravierende Rechtsver-

1 Isabelle Ihring u.a., Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, 2017; Alice Behrendt, *Listening to African Voices*, Hamburg 2011.

2 Hierauf geht die Verf. ausführlich in ihrer Dissertation ein, deren Veröffentlichung aktuell in Planung ist.

3 Nora Markard, Die andere Frage stellen: Intersektionalität als Analysekategorie im Recht, *Kritische Justiz* 2009, 353 ff.; mit Bezug auf Mari Matsuda, *Beside My Sister, Facing the Enemy: Legal Theory out of Coalition*, *Stanford Law Review*, 43 (1991), 1183 ff.

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-3-295

letzung einerseits, als identitätsprägendes Ritual andererseits. Auch die Anerkennung der Tatsache, dass manche Frauen sich selbst als verstümmelt identifizieren, andere hingegen als beschnitten, erfolgt nicht zuletzt über Sprache. Es bietet sich daher an, mit dem Akronym FGM/C zu arbeiten. Dies steht für die englischen Bezeichnungen „Female Genital Mutilation“<sup>4</sup> sowie „Female Circumcision“<sup>5</sup> bzw. „Female Genital Cutting“<sup>6</sup> und bildet zumindest im Ansatz die Bandbreite der politischen Begriffsdiskussion ab. Um außerdem zu benennen, dass die Praktik auf höchst unterschiedliche Art ausgeführt wird, erfolgt die Verwendung des Akronyms hier im Plural („FGM/Cs“).

## 2. Geschichten

Kommen wir nun zu den drei Geschichten, oder auch: typisierten Fallkonstellationen, die verdeutlichen, worum es im Hinblick auf FGM/Cs in den wohl relevantesten Rechtsgebieten konkret gehen kann.

### 2.1. Aufenthaltsrecht

Die erste Geschichte handelt von einem Mädchen, das in der Bundesrepublik Deutschland als Kind einer Staatsangehörigen des ostafrikanischen Staates A. geboren wurde.<sup>7</sup> Nachdem ihr Antrag auf asylrechtlichen Schutz wegen drohender weiblicher Genitalverstümmelung in A. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und die Abschiebung angedroht wurde, erhob das Mädchen durch seine Prozessbevollmächtigte Klage beim Verwaltungsgericht, die wie folgt begründet wurde:

Bereits die Kindesmutter, die aus der Stadt J. stammt, sei dort im Alter von neun Jahren beschnitten worden, und es sei davon auszugehen, dass die Mutter dem Druck der Familie, ihre Tochter ebenfalls beschneiden zu lassen, bei Rückkehr nach A. nicht standhalten könne. Die Gemeinschaft in J. lebe nach streng-traditionellen Regeln, und das Beschneidungsritual sei tief in der Gesellschaft verwurzelt. Sollte sich die Mutter weigern, ihr Kind beschneiden zu lassen, würden sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Von ihrer Familie, die auf einer Beschneidung der Klägerin bestehen würde, könne sich die Mutter der Klägerin jedoch nicht distanzieren, weil sie auf deren ökonomische Unterstützung angewiesen sei.

Das Gericht wies die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die hilfsweise beantragte Feststellung von Abschiebungsverboten ab.

4 Geprägt durch die regionale Nichtregierungsorganisation Inter-African Committee on Traditional Practices (IAC), vgl. insb. die Declaration on the Terminology FGM, 6th IAC General Assembly 2005, Bamako; vgl. zur Vorgeschichte Bettina Shell-Duncan/Ylva Hernlund, Female „Circumcision“ in Africa: Dimensions of the Practice and Debates, in: Shell-Duncan/Hernlund (Hrsg.), Female „Circumcision“ in Africa, Boulder 2001, 1-40 (6).

5 Vgl. Rogaiya Abusharaf, Introduction: The Custom in Question, in: Abusharaf (Hrsg.), Female Circumcision. Multicultural Perspectives, Philadelphia 2006, 1-24 (5 f.).

6 Vgl. Fana Asefaw/Daniela Hrzan, Female Genital Cutting – Eine Einführung, ZtG Bulletin Nr. 28: Female Genital Cutting. Die Schwierigkeit, sich zu positionieren (2005), 8-21 (10 f.).

7 In Anlehnung an VG München, Urt. v. 13.11.2012 – M 12 K 12.30586.

Zunächst könne es, so das Gericht, dahingestellt bleiben, ob die Gefahr einer Beschneidung überhaupt von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfasst sei, weil sie nicht vom Staat, sondern von privaten Dritten ausgehe.

Jedenfalls aber das Vorbringen, die Kindesmutter könne sich nicht gegen den sozialen Druck ihrer Familie und der Gesellschaft wehren, sei unbegründet. Zum einen sei in dem Staat A. die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen seit der Reformierung des Strafgesetzbuchs fünf Jahre zuvor gesetzlich verboten. Zum anderen würden Aufklärungskampagnen gegen Genitalverstümmelung durchgeführt, und tendenziell sei Genitalverstümmelung in Familien mit höherem Bildungsgrad und in städtischer Umgebung weniger häufig. Die Mutter könne mit ihrer Tochter etwa in der Hauptstadt von A. leben und müsse nicht in ihre Heimatstadt J. zurückkehren.

Auch Abschiebungsverbote lägen nach Ansicht des Gerichts für die Klägerin und ihre Mutter nicht vor. Wenn auch im Staat A. die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht in allen Landesteilen und nicht zu jeder Zeit gesichert sei, Ernteauffälle potentiell lebensbedrohend seien und das Land deshalb auf internationale Unterstützung angewiesen sei, so stehe es zumindest „Rückkehrern, die über Qualifikationen und Sprachkenntnisse“<sup>8</sup> verfügten frei, sich am Ort ihrer Wahl niederzulassen. Es sei für die Klägerin und ihre Mutter sicher nicht leicht, in A. wieder Fuß zu fassen, allerdings könne die Mutter „im Bundesgebiet etwas Deutsch lernen, nach Rückkehr eine Beschäftigung in einem einfachen Beruf aufnehmen und für den Lebensunterhalt der Klägerin sorgen“.<sup>9</sup>

Nach ihrer Abschiebung nach A. kommen die Klägerin und ihre Mutter zunächst bei Bekannten in der Hauptstadt B. unter, wo die Kindesmutter vergeblich versucht, eine Anstellung zu finden. Die beiden müssen das Haus der Bekannten schließlich verlassen.

Die Mutter der Klägerin sieht sich nun vor die Wahl gestellt, gemeinsam mit ihrer Tochter zu ihrer Familie in J. zurückzukehren und sich in den Familienverband einzugliedern, oder aber, wie viele Landsfrauen, in der Golfstaatenregion als Hausangestellte anzuheuern. Für diesen Fall müsste sie ihre Tochter bei ihrer Familie in J. zurücklassen.

Die Klägerin von damals ist inzwischen neun Jahre alt.

## 2.2. Familienrecht

Die zweite Geschichte handelt von einer Familie, die in der deutschen Stadt H. lebt.<sup>10</sup> Die Eltern planen gemeinsam mit ihrer dreijährigen Tochter einen mehrwöchigen Aufenthalt in ihrem Herkunftsland G., um dort ihre Familien zu besuchen. Durch einen anonymen Hinweis wird bekannt, dass die Eltern ihre Tochter in G. einer Genitalverstümmelung unterziehen wollen.

Den Eltern wird daraufhin durch Entscheidung des Familiengerichts H. gemäß § 1666 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Tochter entzogen und auf das Jugendamt H. übertragen. Damit wird den Eltern untersagt, mit ihrem Kind aus Deutschland

8 VG München, Urt. v. 13.11.2012 – M 12 K 12.30586, juris-Rn. 44.

9 Ebd., juris-Rn. 45.

10 In Anlehnung an ein nicht in juristischen Datenbanken veröffentlichtes Verfahren (AG Hamburg-Harburg, Beschl. v. 9.7.2009 – 635 F 167/09, nachfolgend Hans.OLG, Beschl. v. 16.5.2011 – 635 F 167/09; zur Überprüfung der Maßnahme dann AG Schwarzenbek, Beschl. v. 10.5.2016 – 23 F 250/16).

auszureisen. Zwar hätten, so die richterliche Begründung, die Eltern im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung bestritten, dass sie eine Verstümmelung vornehmen wollten. Es sei aber von den Eltern auch nicht zu erwarten, dass sie sich gegenüber Behörden oder dem Gericht wahrheitsgemäß zur Sache äußerten. Vorliegend reichten daher die Angaben der anonym anzeigenden Person, deren Identifizierung aus Gründen ihrer Sicherheit unterblieben ist.<sup>11</sup>

Nach Ansicht des Gerichts lege bereits die Tatsache, dass in G. 90% der weiblichen Bevölkerung beschnitten sei, die Befürchtung nahe, dass auch der Tochter die Verstümmelung drohe, sobald sie nach G. verbracht werde. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Gefahr müsse insoweit auch das Recht des Kindes, seine Verwandtschaft zu besuchen, zurücktreten.

In der nachfolgenden Zeit ist die Familie nicht nach G. gereist. Im Rahmen einer drei Jahre später im Kinderkompetenzzentrum in H. durchgeführten medizinischen Untersuchung, die den Eltern ebenfalls durch den gerichtlichen Beschluss aufgetragen worden war, konnten bei der Tochter keine Hinweise auf eine Genitalverstümmelung festgestellt werden.

### 2.3. *Strafrecht*

Im dritten Fall geht es um die junge Frau F., die in Deutschland lebt.<sup>12</sup> Ihre Eltern sind vor vielen Jahren aus dem westafrikanischen S. nach Deutschland eingewandert, haben sich eine stabile ökonomische Existenz aufbauen können und so ihrer Tochter das Abitur ermöglicht, das F. gerade abgeschlossen hat. Sie möchte demnächst ihr Studium beginnen und wird auch darin von ihren Eltern unterstützt.

F. steht in engem Kontakt zu ihrer Familie und interessiert sich sehr für das Herkunftsland ihrer Eltern, das sie mit ihnen gemeinsam bereits dreimal besucht hat. Sie fühlt sich ihrer dort lebenden Großmutter sehr verbunden. In letzter Zeit haben sowohl ihre Mutter als auch ihre Großmutter des Öfteren erwähnt, dass es für F. Zeit sei, sich dem Beschneidungsritual zu unterziehen, schließlich sei sie nun auf dem besten Wege, eine richtige Frau zu werden. F. hadert damit, da sie die Folgen der Beschneidung ihrer Cousine im letzten Jahr noch vor Augen hat, diese den Eingriff sehr bereit und F. eindringlichst von der Beschneidung abgeraten hat. Nach längerer Bedenkzeit überzeugt sie aber der Gedanke, sich durch dieses besondere Ritual stärker mit ihren Vorfahren verbunden zu fühlen, und geht davon aus, dass es bei ihr nicht so schmerzhaft sein werde wie bei ihrer Cousine. Sie ist bereit, den Eingriff vornehmen zu lassen, und erfährt nun, dass die Beschneidung in Deutschland unter Strafe verboten ist – auch dann, wenn sie im Ausland stattfindet.<sup>13</sup> Sie fragt sich, ob ihre Beschneiderin oder vielleicht sogar ihre El-

11 Hans.OLG, Beschl. v. 16.5.2011 – 635 F 167/09, 3. Die Person war deshalb im Verfahren auch nicht als Zeug\*in zu hören.

12 In Anlehnung an Fuambai Ahmadu, Rites and Wrongs: An Insider/Outsider Reflects on Power and Excision, in: Shell-Duncan/Hernlund (Hrsg.), Female „Circumcision“ in Africa, Boulder 2001, 283 ff.

13 Dass in S. kein Strafgesetz zu FGM/Cs existiert, ist in dieser Konstellation unerheblich, weil § 226a StGB Anfang 2015 in § 5 StGB aufgenommen worden ist und F. ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

tern Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, obwohl sie sich doch freiwillig für ihre eigene Beschneidung entschieden hätte.

### 3. Das Dilemma im Umgang mit FGM/Cs – Schutz oder Bevormundung?

An Hand der geschilderten Fallkonstellationen tauchen viele Fragen auf, von denen im Rahmen dieses Beitrags nur auf wenige näher eingegangen werden kann. Dies soll also ein erster Anstoß sein.

#### 3.1. Asylrechtlicher Schutz

Im Hinblick auf die erste Fallkonstellation stellt sich vor allem die Frage, inwiefern die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verantwortung gerecht wird, Personen, die aus begründeter Furcht vor geschlechtsspezifischer Verfolgung fliehen, Schutz zu gewähren. Dazu ist Deutschland als Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verpflichtet, in der das Merkmal Geschlecht zwar keine wörtliche Erwähnung findet, mit der inzwischen aber geschlechtsspezifische Verfolgung als Verfolgung im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK anerkannt ist.<sup>14</sup>

Die beiläufige Bemerkung des Gerichts in Fall 1, wonach es dahingestellt bleiben könne, ob die Gefahr einer Beschneidung überhaupt von § 60 Abs. 1 AufenthG erfasst sei, da sie nicht vom Staat, sondern von privaten Dritten ausgehe, irritiert insofern. Schließlich war zum damaligen Zeitpunkt bereits seit sieben Jahren – seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 zur Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention in nationales Recht – die Anerkennung auch derjenigen Verfolgung als asylrelevant gesetzlich verankert, die allein an das Geschlecht anknüpft und die auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Diese Anerkennung geht zurück auf feministische Interventionen, die darauf hingewiesen haben, dass die herkömmliche Interpretation asylrelevanter politischer Verfolgung – in der Geschlecht üblicherweise keine Rolle spielte und nur der Staat als Verfolger in Betracht gezogen wurde – an der Lebensrealität vieler Frauen vorbeigehe.<sup>15</sup> Denn die Verfolgung von Frauen knüpfe, wie auch im Falle von FGM/Cs, häufig an ihr Geschlecht an und habe als sexistischer Unterdrückungsmechanismus selbstverständlich politische Dimension. Für diese sei der Staat auch dann verantwortlich, wenn er zwar nicht selbst als Verfolger in Erscheinung trete, private Verfolger aber gewähren lasse und die betroffenen Frauen nicht zu schützen willens oder in der Lage sei.

14 Mit umfassendem Rspr.-Nachweis James Hathaway/Michelle Foster, *The Law of Refugee Status*, Cambridge 2014, 436 ff.

15 Innerhalb der Vereinten Nationen bereits auf der 2. Weltfrauenkonferenz (und danach wiederholt) thematisiert, vgl. UN, Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980, United Nations 1980, A/CONF. 94/35, S. 76 f.; vgl. auch Doreen Indra, *Gender: A Key Dimension of the Refugee Experience*, *Refugee* 6 (1987), 3 f.; sowie – m.w.N. – Jacqueline Greatbatch, *The Gender Difference: Feminist Critiques of the Refugee Discourse*, *International Journal of Refugee Law* 1 (1989), 518 ff. Vgl. außerdem Inke Jensen, *Frauen im Asyl- und Flüchtlingsrecht*, Baden-Baden 2003, 94 ff.; sowie bzgl. einzelner Gewaltformen Anne Peters, *Völkerrecht im Gender-Fokus*, in: Zimmermann/Giegerich (Hrsg.), *Gender und Internationales Recht*, Berlin 2007, 199-299 (208 ff.).

Angesichts der beiläufigen richterlichen Bemerkung stellt sich deshalb einerseits die Frage, warum das Gericht von dieser Rechtsentwicklung offenbar keine Kenntnis hatte oder sie nicht haben wollte und inwiefern es angesichts richterlicher Unabhängigkeit überhaupt möglich wäre, hier Abhilfe zu schaffen.

Und andererseits: Auch wenn es sich hier um einen Fall von Unkenntnis der geltenden Gesetzeslage handelte, die vom Gericht der nächsten Instanz hätte korrigiert werden müssen – ist denn von einer Person im Asylverfahren eine solche ressourcenintensive Rechtsmobilisierung tatsächlich zu erwarten, gerade dann, wenn sie keinen Zugang zu kompetentem Rechtsbeistand, geschweige denn zu den nötigen finanziellen Mitteln hat?

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Einlassungen des Gerichts zum Herkunftsland der Mutter in Fallkonstellation 1 tauchen Fragen auf: Wie, etwa, kommt das Gericht zu der Annahme, dass FGM/Cs in Familien mit höherem Bildungsgrad und in städtischer Umgebung weniger häufig vorkomme<sup>16</sup> – eine gemeinhin verbreitete Annahme, die jedoch mit flächendeckenden Erhebungen in FGM/Cs-Prävalenzländern nie bestätigt werden konnte.<sup>17</sup>

Und warum geht das Gericht davon aus, dass eine alleinstehende Frau in dem Land A., in dem Leben über Familienverbände organisiert und entlang einer stark hierarchischen Geschlechterordnung strukturiert ist, sich lediglich auf die Suche nach einer existenzsichernden Anstellung machen müsse, um mit ihrer Tochter dort zu überleben?

Welche Informationen bräuchte es eigentlich, an Hand derer eine Behörde oder ein Gericht beurteilen könnte, ob einer Frau bei Abschiebung in ihr Herkunftsland eine menschenwürdige Existenz tatsächlich möglich wäre – ohne wiederum in kolonialistische Zuschreibungsmuster von Rückständigkeit<sup>18</sup> zu verfallen?

### 3.2. Familienrechtlicher Schutz

Kolonialistische Zuschreibungsmuster spielen auch in den Konstellationen eine Rolle, für die der Fall der Familie aus H. mit Ausreiseplänen ins elterliche Herkunftsland exemplarisch steht. Denn den familiengerichtlichen Entscheidungen zu ausreiserechtlichen Kinderschutzmaßnahmen lässt sich zum einen, wie im geschilderten Fall 2, die Unterstellung an die Eltern ablesen, dass diese bewusst die Unwahrheit äußerten, um ihr Kind unbehelligt von deutschen Behörden einer Genitalverstümmelung zu unterziehen. Dies müsse dann entweder in Unwissenheit über die dramatischen Konsequenzen einer solchen Prozedur erfolgen – oder andernfalls in schädigender Absicht bezüglich des eigenen Kindes.

Zum anderen ist Eltern mit Ausreiseabsicht zugeschrieben worden, dass sie ihr Kind im Herkunftsland gar nicht gegen den Druck der weiteren Familie schützen könnten –

16 In diesem Sinne auch etwa VG Augsburg, Urt. v. 23.11.2012 – Au 7 K 12.30272; VG München, Urt. v. 13.11.2012 – M 12 K 12.30586 und VG Regensburg, Urt. v. 25.5.2012 – RN 5 K 11.30570.

17 Vgl. UNICEF, Female Genital Mutilation/Cutting: A statistical overview and exploration of the dynamics of change, 2013, S. 36 f.; m.w.N. für Sudan und Somalia vgl. Carla Obermeyer, Female Genital Surgeries: The Known, the Unknown, the Unknowable, *Medical Anthropology Quarterly* 13 (1999), 79–106 (88).

18 Vgl. Felix Hanschmann, Die Suspendierung des Konstitutionalismus im Herz der Finsternis, *Kritische Justiz* 2012, 144–162 (144 f.); sowie grundlegend Susan Arndt, *Impressionen. Rassismus und der deutsche Afrikadiskurs*, in: Arndt (Hrsg.), *AfrikaBilder. Studien zu Rassismus in Deutschland*, Münster 2001, 11 ff.

auch wenn sie noch so glaubhaft vorgetragen hätten, die Praktik selbst nicht zu befürworten.<sup>19</sup>

Welche aber sind nun die brauchbaren Anhaltspunkte, die in diesen familienrechtlichen Konstellationen zum Tragen kommen sollten? Welcher Maßstab ist anzulegen bei der Frage, wann die reale Gefahr einer Genitalverstümmelung der Tochter im elterlichen Herkunftsland vorliegt – müssen es konkrete Bekenntnisse der Eltern sein, oder genügen beispielsweise die abstrakten FGM/Cs-Verbreitungszahlen als Indiz? Und reichen in diesem Fall schon Verbreitungszahlen, die bei lediglich 20% liegen – denn immerhin könnte die Familie ja genau diesen 20% zuzurechnen sein – oder muss ein höherer abstrakter Wert vorliegen, wie etwa in Staaten mit einer Beschneidungsrate von 70% und höher? Und warum fällt die Antwort auf diese Frage häufig so anders aus, wenn das Schutzersuchen nicht – wie in den Fällen asylrechtlicher Schutzbegehre – von der Person selbst vorgebracht wird, sondern – wie in den familiengerichtlichen Konstellationen – der Familie von außen zugeschrieben wird? Besteht jedenfalls bei Eltern, die eine Beschneidungsabsicht bestreiten, nicht stets die Gefahr, diese zu bevormunden, indem ihnen Unwissenheit, Ohnmacht oder gar Berechnung unterstellt wird? Und: Was sagt das eigentlich über das Bild von diesen Familien aus?

Dennoch bleibt auch die Frage nach den Fällen berechtigt, in denen Eltern nicht an der Ausreise mit ihrem Kind gehindert wurden, weil es keine konkreten Anzeichen gab, die eine aufmerksame Person im Umfeld der Familie richtig gedeutet hätte; und in denen der Aufenthalt im Ausland tatsächlich dazu diene, die Tochter einer Genitalbeschneidung zu unterziehen. Von wie vielen solcher Fälle müssen wir eigentlich ausgehen? Gibt es einen Weg, sie zu verhindern, und wie muss dieser Weg aussehen, damit er nicht durch pauschale Unterstellungen bevormundet und verletzt?

### 3.3. Strafrechtlicher Schutz

Das Thema Bevormundung beschäftigt schließlich auch in der Fallkonstellation, von der die dritte Geschichte erzählt. Im Unterschied zu den ersten beiden ist dieser Fall nicht den Entscheidungen deutscher Gerichte entlehnt, denn es gibt in Deutschland bislang keine strafgerichtlichen Entscheidungen oder überhaupt Rechtsprechung zum 2013 in Kraft getretenen Straftatbestand § 226a StGB. Es handelt sich dennoch nicht um reine Fiktion, sondern um die Anlehnung an die autobiografische Beschreibung einer US-amerikanischen Wissenschaftlerin mit sierra-leonischen Wurzeln.<sup>20</sup>

Mit dem Straftatbestand des § 226a StGB („Verstümmelung weiblicher Genitalien“) hat die Bundesrepublik Deutschland die auf Unionsebene<sup>21</sup> seit Mitte der 1980er Jahre geforderte FGM/Cs-Verbotsgesetzgebung umgesetzt. Dass FGM/Cs mit der expliziten Erfassung durch eine Strafnorm als gravierende Rechtsverletzung anerkannt werden, vor der der Staat zu schützen hat, geht auf die jahrzehntelange unnachgiebige feministisch-politische Arbeit auf nationaler und internationaler Ebene zurück.

19 Vgl. AG Delmenhorst, Beschl. v. 17.7.2012 – 18 F 146/12 EASO; AG Ratingen, Beschl. v. 3.7.2008 – 4 F 63/08, Rn. 11.

20 Fuambai Ahmadu (Fn. 11).

21 Europäisches Parlament, Entschließung zur Gewalt gegen Frauen, ABl. EG Nr. C 176 v. 14.7.1986, 73 ff.

Gleichzeitig fragt sich in diesem Zusammenhang, wie ein Verbot von FGM/Cs in Einklang zu bringen ist mit der liberal-individualistisch ausgerichteten Rechtsordnung Deutschlands. Denn nach dem in der Entwurfsbegründung formulierten Willen des Gesetzgebers soll eine Person nicht, wie in Fällen von Körperverletzung nach strafrechtsdogmatischen Grundsätzen sonst möglich, in die eigene Beschneidung einwilligen können.<sup>22</sup> Schließlich handele es sich bei FGM/Cs immer um einen Verstoß gegen die guten Sitten, womit eine Einwilligung gemäß § 228 StGB stets ausgeschlossen sei. Liegt dieser Annahme aber nicht ein höchst problematisches Verständnis zugrunde, dass mindestens die Frage aufwirft, wessen gute Sitten hier eigentlich gemeint sind? Immerhin liegt es für die betreffende Person doch gerade in ihrem Verständnis der guten Sitte, sich beschneiden zu lassen. Auch die Auslegung der Sittenklausel entlang der Schwere des Eingriffs<sup>23</sup> führt im Falle von FGM/Cs nicht recht weiter, gehen doch Ausführungsarten, gesundheitliche Auswirkungen und individuell empfundenes Leid zu stark auseinander. Mit dieser (herrschenden) Art der Auslegung des § 228 StGB liegt der Schluss allzu nahe, FGM/Cs schlüssig in „schwerere“ und „weniger schwere“ Eingriffsformen differenzieren zu können<sup>24</sup> – eine Schlussfolgerung, die dem Verständnis von FGM/Cs als Menschenrechtsverletzung<sup>25</sup> und einem herrschaftskritischen Plädoyer für die Abschaffung einer sexistischen Praktik *als Ganze* fundamental entgegensteht.

Könnte hier der Ansatz weiterführen, der auf § 228 StGB als subjektive, nicht objektive Schranke der Einwilligung abstellt? Ihm zufolge ist von der Strafbarkeit trotz Einwilligung (nur) dann auszugehen, wenn die Einwilligung nicht Ausdruck der autonomen Entscheidung des\*r Rechtsgutsträgers\*in ist.<sup>26</sup>

Um das klarzustellen: Mit dem Nachdenken über die freiwillige Entscheidung für die eigene Beschneidung stellt sich weibliche Genitalverstümmelung nicht weniger als Menschenrechtsverletzung dar, jedenfalls dann, wenn sie – wie in den allermeisten Konstellationen – ohne oder gegen der Willen der betreffenden Person vorgenommen wird. Das Nachdenken muss sich zudem an dieser Stelle auf Personen beschränken, die erwachsen sind und denen zuzuschreiben ist, über alle möglichen Konsequenzen des Eingriffs umfassend nachgedacht zu haben.

Dem könnte nun recht apodiktisch entgegengehalten werden, eine Frau, die ernsthaft über die gesundheitlichen Gefahren und den zu erwartenden Schmerz reflektiert habe, würde sich ohnehin niemals freiwillig für die Beschneidung entscheiden. Es seien dann verdeckte Zwänge, die die Entscheidung nur vermeintlich freiwillig sein ließen.

Das wiederum motiviert – wie bereits die strafrechtsdogmatische Auslegung des § 228 StGB als subjektive Schranke der Einwilligung – zu Fragen nach den Lebensrealitäten

22 BT-Drs. 17/13707, 6.

23 BGHSt 49, 34 (43 f.); vgl. Nachweise zur Literatur bei Thomas Fischer, StGB-Kommentar, München 2017, § 228 Rn. 9a.

24 Das legt bereits die Strafzumessung für den minder schweren Fall gem. § 226a Abs. 2 StGB nahe; vgl. für diese Unterscheidungen in der Literatur etwa Martin Heger/Kristian Kühl, StGB-Kommentar, München 2014, § 226a Rn. 1, Mark Zöller, Die Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach § 226a StGB – Gesetzessymbolik ohne Anwendungsbereich?, in: Hefendehl u.a. (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft. FS für Bernd Schünemann, Berlin 2014, 729-741 (733 f.).

25 Welches sich spätestens seit der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 ebenfalls durchgesetzt hat, vgl. UN, Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing (1996), UN Doc. A/CONF. 177/20/Rev. 1.

26 Vgl. Christine Wagner, Die Schönheitsoperation im Strafrecht, Berlin 2015, 213.



einer Frau, die in Deutschland lebt und einer praktizierenden Gemeinschaft angehört. Sind es soziale und ökonomische Abhängigkeiten, die dieser Person letztlich keine *echte* Wahl lassen? Und sind diese allein der patriarchalen Prägung praktizierender Gemeinschaften zuzuschreiben? Oder gehören hier nicht auch die hierarchischen Strukturen der deutschen Gesamtgesellschaft in den Blick, in der Frauen mit (zugeschriebener) Migrationsgeschichte häufig schlechteren Bildungs- und Erwerbchancen, staatsbürgerschaftlicher Benachteiligung, weiblicher ökonomischer Abhängigkeit und damit zwangsläufig sozioökonomischer Benachteiligung ausgesetzt sind?<sup>27</sup> Welche Maßnahmen bräuchte es, um diese abzubauen, und wäre es dann naheliegender, von einer wirklich autonomen Entscheidung für die eigene Beschneidung ausgehen zu können?

Wenn auch die drei geschilderten Konstellationen höchst unterschiedlich zu untersuchen und zu bewerten sind, so ist ihnen allen doch zumindest ein Spannungsverhältnis gemeinsam. Es tut sich auf an der Bedürftigkeit nach Schutz einerseits und an dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung andererseits – welches Schutzmaßnahmen immer auch als problematische Bevormundung in Frage stellt. Wird es möglich sein, dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung nachzukommen, ohne sich von effektivem Schutz vor und letztlich dem Ziel der Beendigung von FGM/Cs verabschieden zu müssen?



## Mensch und Tier in Transzendierung

Eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Bildung und Nutzung von Mensch-Tier-Mischwesen unter Einbeziehung biologischer, ethischer und christlich-theologischer Aspekte

Von Dr. Lenke Wettlaufer

2018, 502 S., geb., 112,- €

ISBN 978-3-8487-4901-0

[nomos-shop.de/37961](http://nomos-shop.de/37961)

Wie ist die Transzendierung der Mensch-Tier-Grenze rechtlich zu bewerten, wenn das Recht kategorial zwischen Mensch und Tier unterscheidet?

Die Autorin untersucht die Grundlagen der Unterscheidung, systematisiert bekannte Methoden der Mischwesenbildung, führt in den ethischen Diskurs ein und analysiert die einschlägigen Gesetze.

Portofreie Buch-Bestellungen unter

[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**

27 I.d.S. Birgit Sauer, Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff, Gender 3 (2011), 44-60 (51).